

Titel:

Räumliche Beschränkung des Aufenthalts eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers

Normenketten:

AufenthG § 48 Abs. 3 S. 1, § 50 Abs. 1, § 59 Abs. 2 S. 2, § 61 Abs. 2c S. 2

AsylG § 71 Abs. 5, § 75 Abs. 1

Leitsätze:

1. Die dem Ausländer obliegende gesetzliche Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung nach § 48 Abs. 3 AufenthG wird nicht dadurch erfüllt, dass er Aufklärungsversuche der Ausländerbehörde nicht behindert u. gewissermaßen „über sich ergehen lässt“. (Rn. 23) (redaktioneller Leitsatz)

2. Einer Verwirklichung des Anordnungstatbestands nach § 61 Abs. 1c S. 2 AufenthG steht nicht entgegen, dass ein Ausländer nicht nur wegen fehlender Dokumente, sondern auch aus anderen Gründen nicht abgeschoben werden kann. (Rn. 26) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Räumliche Beschränkung, räumliche Beschränkung, nigerianischer Staatsangehöriger, Passlosigkeit, Ausreisepflicht, Ausreisehindernis, Identität, Geburtsurkunde, Mitwirkungspflicht, Passbeschaffung

Fundstelle:

BeckRS 2020, 29639

Tatbestand

1

Streitgegenständlich ist ein Bescheid des Beklagten vom 30. März 2020, mit dem auf der Rechtsgrundlage von § 61 Abs. 1c Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) der Aufenthalt des Klägers räumlich auf das Gebiet des Landkreises beschränkt wurde.

2

Der Kläger ist seinen Angaben im Asylverfahren zufolge nigerianischer Staatsangehöriger und führte nach seiner Einreise im Juli 2017 im Bundesgebiet erfolglos ein Asylverfahren durch. Mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 2. April 2019 wurden seine Anträge auf Asylanerkennung, Flüchtlingszuerkennung und Zuerkennung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt und festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Zugleich wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu verlassen. Anderenfalls werde er nach Nigeria oder in einen anderen, zu seiner Aufnahme bereiten oder verpflichteten Staat abgeschoben. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 14. Juni 2019 als offensichtlich unbegründet ab (M 8 K 19.31447); der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO war mit Beschluss vom 23. Mai 2019 (M 8 S 19.31445) ebenfalls abgelehnt worden.

3

Ein Asylfolgeantrag des Klägers wurde mit Bescheid des Bundesamts vom 3. Dezember 2019 abgelehnt. Hiergegen ist eine Klage beim Verwaltungsgericht München anhängig. Die Asylverfahren der Ehefrau und der drei Kinder des Klägers sind nach Aktenlage noch nicht rechtskräftig abgeschlossen (beim VG München anhängig unter den Az. M 12 K 19.31363 und M 12 K 19.31361).

4

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 30. August 2017 gab der Kläger an, an seiner letzten Adresse in Nigeria befinde sich das Original seiner Geburtsurkunde. Er habe dort mit seinem Onkel mütterlicherseits gelebt, zu dem er aber keinen Kontakt habe. Seine Mutter und Schwestern lebten noch in Nigeria.

5

Im Rahmen einer Befragung durch die Regierung von Oberbayern am 19. Oktober 2017 gab der Kläger an, seine Geburtsurkunde sei bei seiner Mutter.

6

Mit Schreiben des Landratsamts vom 7. August 2019 wurde der Kläger darauf hingewiesen, dass er gemäß § 3 Abs. 1 AufenthG der Passpflicht unterliege und sich um einen Pass oder Passersatz bemühen müsse. Im Rahmen einer Vorsprache beim Landratsamt am 24. September und 21. Oktober 2019 wurde der Kläger über die Passpflicht und seine Mitwirkungspflichten nach § 48 Abs. 3 AufenthG belehrt.

7

Mit Schreiben vom 25. November 2019 wurde der Kläger unter Hinweis auf §§ 48, 60b AufenthG unter Fristsetzung aufgefordert, sich einen entsprechenden Pass oder Passersatz zu beschaffen und diesen der Ausländerbehörde des Beklagten vorzulegen bzw. die Beantragung eines Passes nachzuweisen. Mit weiterem Schreiben vom 2. Januar 2020 wurde zudem darauf hingewiesen, dass der Kläger verpflichtet sei, auch anderweitig Dokumente zu beschaffen, die ihm die Heimreise ermöglichen oder eine erfolgreiche Passbeschaffung unterstützen. Gegebenenfalls habe er sich unter Einschaltung von Mittelspersonen in seinem Herkunftsstaat (z. B. Verwandte oder Bekannte) um erforderliche Dokumente (Geburtsurkunden, Meldebescheinigungen, usw.) und Auskünfte zu bemühen, wobei es grundsätzlich zumutbar sei, einen Rechtsanwalt im Herkunftsstaat zu beauftragen. Er wurde aufgefordert, bis zum 3. Februar 2020 einen gültigen Pass oder Heimreiseschein oder einen Nachweis über die erfolgreiche Beantragung eines solchen Dokumentes vorzulegen.

8

Mit Schreiben vom 30. März 2020 forderte das Landratsamt den Kläger auf, bis zum 30. April 2020 eine Geburtsurkunde oder einen Nachweis über die erfolgreiche Beantragung eines Dokumentes bzw. Passes vorzulegen.

9

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 30. März 2020 wurde der Aufenthalt des Klägers auf der Grundlage des § 61 Abs. 2c Satz 2 Aufenthaltsgesetz räumlich auf das Gebiet des Landkreises beschränkt.

10

Hiergegen ließ der Kläger am 30. April 2020 Klage erheben; er beantragt,

11

den Bescheid des Landratsamts vom 30. März 2020 aufzuheben.

12

Zur Begründung wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausgeführt, die Ehefrau des Klägers sei psychisch erkrankt und dringend auf medikamentöse und psychotherapeutische Behandlung angewiesen. Zu den psychotherapeutischen Sitzungen müsse der Kläger sie nach ... begleiten und währenddessen die drei kleinen Kinder betreuen. Ausweislich eines Berichts der ... Klinik ... vom 5. Mai 2020 über einen mehrwöchigen stationären Aufenthalt der Ehefrau des Klägers im Zeitraum März-April 2020 bestehe bei dieser auch im Falle der Abschiebung des Klägers die Gefahr der erheblichen psychischen Verschlechterung mit Suizidalität. Termine bei der nigerianischen Botschaft seien infolge der vorangegangenen Schließung der Botschaft wegen der Corona-Pandemie derzeit nicht zu bekommen; alle Termine bis Ende Dezember 2020 seien bereits ausgebucht und Termine ab Januar 2021 seien noch nicht buchbar.

13

Das Landratsamt beantragte unter Vorlage der Behördenakten,

14

die Klage abzuweisen.

15

Mit Schreiben vom 16. Juni 2020 forderte das Landratsamt den Kläger auf, bis zum 14. Juli 2020 Nachweise darüber vorzulegen, was der Kläger unternommen habe, um an identitätsklärende Dokumente aus seinem Heimatland zu gelangen. Dass die Nigerianische Botschaft wegen der Corona-Pandemie derzeit geschlossen sei, sei dem Landratsamt bewusst; es sei dem Kläger aber durchaus zuzumuten, über Dritte zu versuchen, an identitätsklärende Dokumente aus seinem Heimatland zu gelangen. So könne der

Kläger sich beispielsweise einen Abdruck der dem Landratsamt vorliegenden Kopie seiner Geburtsurkunde geben lassen, um in Nigeria deren Original zu beantragen.

16

Durch Beschluss der Kammer wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte, die vorgelegte Behördenakte und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 8. Oktober 2020 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

17

Über den Rechtsstreit konnte aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Oktober 2020 entschieden werden, obwohl für die Beklagtenpartei niemand erschienen ist. Das Landratsamt wurde Form- und fristgerecht geladen und in der Ladung darauf hingewiesen, dass auch bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne diesen verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

18

Die zulässige, insbesondere fristgerecht erhobene Klage bleibt in der Sache ohne Erfolg.

19

Der Bescheid des Landratsamts vom 30. März 2020 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

20

1. Nach § 61 Abs. 1c Satz 2 AufenthG soll eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers auf den Bezirk der Ausländerbehörde u.a. dann angeordnet werden, wenn der Ausländer zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllt (§ 61 Abs. 1c Satz 2 Alt. 2 AufenthG). Mit dieser Bestimmung sollen Ausländer, die über ihre Identität täuschen oder die bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht ausreichend mitwirken, enger an den Bezirk der Ausländerbehörde gebunden werden, um ggf. sicherzustellen, dass sie für etwaige erforderliche Mitwirkungshandlungen - wie Vorführungen zur Botschaft des Herkunftslandes - leichter erreichbar sind und um ein mögliches Untertauchen zu erschweren (BT-Drs. 18/11546, S. 22).

21

a) Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts des Klägers liegen vor.

22

Der Kläger ist aufgrund des bestandskräftigen Bescheids des Bundesamts vom 2. April 2019 seit der Ablehnung des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht vollziehbar ausreisepflichtig (§ 59 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 50 Abs. 1 AufenthG). Da die anhängige Klage gegen die Ablehnung des Folgeantrags keine aufschiebende Wirkung entfaltet, besteht die vollziehbare Ausreisepflicht fort (§§ 71 Abs. 5, 75 Abs. 1 AsylG).

23

Auch hat der Kläger die an ihn gestellten Anforderungen zur Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen, vorliegend des fehlenden Passes oder Passersatzpapiers, nicht erfüllt. Da er keinen Pass oder Passersatz besitzt, ist er nach § 48 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 AufenthG verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken. Diese Mitwirkungspflicht besteht ohne spezielle Aufforderung durch die Behörden. Deshalb hat ein ausreisepflichtiger Ausländer alle zur Erfüllung seiner Ausreisepflicht erforderlichen Maßnahmen, und damit auch die zur Klärung seiner Identität und zur Beschaffung eines gültigen Passes oder Passersatzpapiers, grundsätzlich ohne besondere Aufforderung durch die Ausländerbehörde unverzüglich einzuleiten (vgl. BeckOK AuslR/Hörich, 21. Ed. 1.11.2017, AufenthG § 48 Rn. 36 mit Verweis auf OVG Saarl BeckRS 2010, 48090; zur Reichweite dieser Verpflichtung VG Aachen BeckRS 2013, 57294). Der Ausländer soll aber gem. § 82 Abs. 3 AufenthG auf seine Pflichten nach § 48 Abs. 3 Satz 1 hingewiesen werden. Die dem Ausländer obliegende gesetzliche Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung nach § 48 Abs. 3 AufenthG wird nicht dadurch erfüllt, dass er Aufklärungsversuche der Ausländerbehörde nicht behindert u. gewissermaßen „über sich ergehen lässt“. Aus der Vorschrift ergibt sich i.V.m § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, dass der Ausländer vielmehr für den Vollzug des Ausländerrechts notwendige Unterlagen „beizubringen“ hat. Bei der Mitwirkung an der

Beschaffung eines Rückreisedokuments handelt es sich nicht um separierbare Einzelpflichten, sondern um ein durch §§ 82 Abs. 4, 48 Abs. 3 u. 49 Abs. 2 AufenthG vorgegebenes Pflichtenbündel zur Erlangung von Rückreisedokumenten für einen ausreisepflichtigen Ausländer. Dabei kann der Ausländer sich nicht allein auf die Erfüllung derjenigen Pflichten, die ihm konkret von der Ausländerbehörde vorgegeben werden, beschränken, sondern ist vielmehr angehalten, eigenständig die Initiative zu ergreifen u. die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten, um das bestehende Ausreisehindernis nach seinen Möglichkeiten zu beseitigen (vgl. Bergmann/Dienelt/Winkelmann, 12. Aufl. 2018, AufenthG § 48 Rn. 6).

24

Dies zugrunde gelegt hat der Kläger die ihm zumutbaren Anforderungen zur Erlangung eines Identitätspapiers nicht erfüllt. Weder der vorgelegten Behördenakte noch den Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung lässt sich entnehmen, dass sich der Kläger um die Ausstellung eines Nationalpasses oder sonstigen Heimreisepapiers oder um die Beschaffung der hierfür erforderlichen Dokumente, wie beispielsweise des seinen Angaben zufolge noch in Nigeria befindlichen Originals der Geburtsurkunde, bemüht hätte, um das bestehende Ausreisehindernis der Passlosigkeit zu beseitigen. Der Kläger war vom Landratsamt mehrfach auf seine bestehenden Pflichten und die von ihm zu veranlassenden Schritte hingewiesen worden.

25

Die Beschaffung eines Passes oder Passersatzpapiers bzw. der hierfür erforderlichen Urkunden zur Identitätsklärung war und ist dem Kläger auch zumutbar. Zum einen ist weder dargelegt noch sonst ersichtlich, weswegen der Kläger, der 24 Jahre seines Lebens in Nigeria verbracht hat, nicht über Verwandte, Bekannte oder über sonstige Dritte wie einen Anwalt an Identitätsdokumente gelangen können sollte. Zum anderen wurde nichts dafür vorgetragen, dass der Kläger im Zeitraum zwischen der 1. Aufforderung zur Passbeschaffung im August 2019 und der Schließung der nigerianischen Botschaft im März 2020 einen Versuch zur Passbeantragung unternommen hätte oder weshalb ihm dies nicht möglich war. Dieses Versäumnis über mehrere Monate hinweg muss derzeit weiterhin als kausal für die derzeitige Passlosigkeit angesehen werden, weil es noch fortwirkt und weil der Kläger wie bereits ausgeführt - auch bis zur Entscheidung des Gerichts keine anderweitigen Mitwirkungsmaßnahmen zur Klärung seiner Identität wie die Beschaffung von Urkunden über Dritte nachgewiesen hat. Mit der Tatsache, dass es seit August 2020 zwar grundsätzlich nunmehr wieder möglich ist, einen Termin zur Passbeantragung bei der Botschaft zu vereinbaren, diese Termine wegen des Corona bedingten Rückstaus jedoch derzeit sehr schwer zu bekommen sind, hat sich ein Risiko verwirklicht, dass zumindest teilweise durch die Untätigkeit des Klägers in der Vergangenheit mit verursacht wurde.

26

b) Der Verwirklichung des Anordnungstatbestands steht weiter nicht entgegen, dass der Kläger derzeit nicht nur wegen fehlender Dokumente, sondern auch aus einem anderen Grund nicht abgeschoben werden kann, nämlich, weil das Asylverfahren seiner Kinder noch nicht abgeschlossen ist. Die zweite Alternative des § 61 Abs. 1c Satz 2 AufenthG stellt nach ihrem Wortlaut auf „zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen“ ab. Damit hat sie von vornherein nur Ausreisehindernisse im Blick, deren Beseitigung einer Mitwirkung zugänglich ist, nicht aber solche, die unabhängig vom Verhalten des Betroffenen bestehen. Zudem verdeutlicht die Verwendung des Plurals „Ausreisehindernisse“, dass - anders etwa als bei § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (vgl. hierzu etwa OVG Nieders., B.v. 15.5.2018 - 8 ME 23/18 - juris) - keine Kausalität der mangelnden Mitwirkung für alle etwa bestehenden Ausreisehindernisse gefordert wird. Vielmehr bleibt der Betroffene im Fall mehrfacher Hindernisse gehalten, solche, die er durch seine Mitwirkung beseitigen kann, auch zu beseitigen (VG Stuttgart, U.v. 20.8.2019 - 2 K 8316/18 - juris Rn. 34). Auch ist im Rahmen des § 61 Absatz 1c Satz 2 2. Alt. AufenthG - anders als bei § 61 Abs. 1c Satz 1 Nr. 3 AufenthG - nicht erforderlich, dass bereits konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung bevorstehen.

27

2. Gerichtlich überprüfbare Ermessensfehler bei der Anordnung der räumlichen Beschränkung lassen sich nicht erkennen (§ 114 Satz 1 VwGO, § 40 BayVwVfG). Nach dem Wortlaut der Vorschrift soll eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts auf den Bezirk der Ausländerbehörde angeordnet werden. Die gesetzliche Formulierung als Sollvorschrift macht deutlich, dass die Ausländerbehörde im Regelfall zum Erlass einer räumlichen Beschränkung verpflichtet ist, sofern nicht ein besonderer Grund oder besondere atypische

Umstände ein Abweichen vom Regelerlassen erfordern. Ein atypischer Fall liegt vor, wenn die Besonderheiten des Einzelfalls und/oder höherrangiges Recht ein Abweichen nahelegen.

28

Solche atypischen Umstände oder ein besonderer Grund liegen nicht vor. Der Umstand, dass sich die Frau und die Kinder des Klägers noch im Asylverfahren befinden, stellt keinen besonderen Grund dar, der es erfordert, von der Anordnung einer räumlichen Beschränkung Abstand zu nehmen. Die Frau und die Kinder des Klägers verfügen gerade nicht über ein gesichertes Bleiberecht, sondern der Ausgang ihrer Asylverfahren ist offen und der Kläger ist vollziehbar ausreisepflichtig. Das Landratsamt muss daher seinen Entscheidungen über zu treffende Maßnahmen derzeit die konkrete und realistische Möglichkeit zugrunde legen, dass eine Ausreise oder Abschiebung nach Abschluss der Asylverfahren der Familienangehörigen stattfinden wird. Da die Beseitigung von Ausreisehindernissen erfahrungsgemäß geraume Zeit in Anspruch nehmen kann, ist es bereits jetzt gerechtfertigt, aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Klägers eine räumliche Beschränkung anzuordnen.

29

Auch die therapiebedürftige psychische Erkrankung der Ehefrau des Klägers erfordert bzw. rechtfertigt es nicht, von der räumlichen Beschränkung Abstand zu nehmen. Dem Erfordernis, die Ehefrau gemeinsam mit den Kindern zu den Therapiesitzungen zu begleiten, kann durch die Erteilung von Verlassensurlaubnissen gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 AufenthG Rechnung getragen werden. Es ist davon auszugehen, dass für die genannten Behandlungstermine ein Anspruch gemäß § 12 Abs. 5 S. 2 AufenthG besteht.

30

Diese Verlassensurlaubnisse können für sämtliche bereits bekannte Termine unter Vorlage der Terminbestätigungen gebündelt beantragt werden. Dass die Termine derart kurzfristig anberaumt werden bzw. kurzfristige Behandlungstermine erforderlich werden, so dass eine vorherige Beantragung der erforderlichen Verlassensurlaubnisse zeitlich nicht möglich wäre, ist nicht dargetan.

31

Der Beklagte hat daher zu Recht vom Regelerlassen Gebrauch gemacht und eine räumliche Beschränkung angeordnet.

32

3. schließlich führt das Unterbleiben der nach Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG erforderlichen Anhörung vor Erlass des streitgegenständlichen Bescheids im vorliegenden Fall gemäß Art. 46 BayVwVfG nicht zu dessen Aufhebung.

33

Entgegen der Ansicht des Landratsamts war die vorherige Anhörung nicht nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG entbehrlich, da die Annahme des Landratsamts, eine sofortige Entscheidung sei vorliegend im öffentlichen Interesse notwendig gewesen, offensichtlich nicht zutrifft. Eine Heilung nach Art. 45 Abs. 1 Nummer 3, Abs. 2 BayVwVfG ist im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ebenfalls nicht erfolgt. Nicht ausreichend hierfür sind bloße Stellungnahmen von Beteiligten im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens (BVerwG, U.v. 24.6.2010 - 3 C 14/09, NVwZ 2011, 115). Das Landratsamt hat an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen, so dass nicht ersichtlich ist, dass während des gerichtlichen Verfahrens eine Kommunikation zwischen den Beteiligten stattgefunden oder das Landratsamt die Entscheidung aufgrund einer Äußerung des Klägers nochmals überdacht hätte.

34

Vorliegend kann aber mit der erforderlichen Offensichtlichkeit festgestellt werden, dass das Unterbleiben der vorherigen Anhörung die Entscheidung des Landratsamts in der Sache nicht beeinflusst hat (Art. 46 BayVwVfG). Wie bereits ausgeführt handelt es sich bei der Entscheidung nach § 61 Abs. 1c Satz 2 AufenthG um einen Fall des intendierten Ermessens, so dass nur besondere Gründe ein Absehen von der räumlichen Beschränkung rechtfertigen. Der vom Kläger in der mündlichen Verhandlung geltend gemachte Umstand, dass sich die Frau und die Kinder des Klägers noch im Asylverfahren befinden, sowie die psychische Erkrankung der Ehefrau und der damit einhergehende Betreuungsbedarf der Kinder waren dem Landratsamt ausweislich der Akten bei der Entscheidung bekannt (zu ersterem vgl. das Schreiben des Landratsamts an das Gericht vom 16.6.2020; zu letzterem vgl. insbesondere die in der Behördenakte befindliche E-Mail des Jugendamts vom 18. März 2020, der eine Bestätigung der ...- ... Klinik über den

stationären Aufenthalt der Ehefrau beigefügt war). Die Notwendigkeit der Begleitung der Ehefrau zu den Therapiesitzungen ergab sich erst nach Erlass des Bescheids, so dass eine Berücksichtigung bei der Entscheidung von vornherein nicht möglich war.

35

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 ff ZPO.